



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
André Schollbach

GZ: (OB) 6 66.22

Datum: - 2. SEP. 2021

**Planung für die Umgestaltung der Kreuzstraße**  
AF1666/21

Sehr geehrter Herr Schollbach,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist und zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden ist; die daraus resultierende Gesamtheit von Umständen muss überschaubar sein (SächsOVG, Urteile vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33 und vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28). Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt. Ferner hat sich das Sächsische Obergericht in dem Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 40 ff., speziell mit pauschalen Abfragen des Umsetzungsstandes von Stadtratsbeschlüssen durch einzelne Ratsmitglieder positioniert. Danach ist neben dem konkreten Inhalt des Ratsbeschlusses auch der Inhalt der Fragestellung maßgeblich für die Beurteilung, ob ein konkreter Lebenssachverhalt hinterfragt wird.

Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf nur eine Ziffer des Beschlusses zu A0445/20. Allerdings ist sie ganz allgemein darauf ausgerichtet, in Erfahrung zu bringen, welcher Planungsstand insgesamt für die Umgestaltung der Kreuzstraße erreicht ist. Örtlich ist die Frage damit zwar unstreitig auf die Kreuzstraße bezogen. Eine zeitliche Eingrenzung fehlt allerdings vollständig. Auf den Zeitpunkt der Fragestellung ist schon deshalb nicht abzustellen, weil es für das Vorliegen eines konkreten Lebenssachverhalts nicht auf das Frageinteresse oder Handlungen des Fragestellers ankommt, sondern auf die Sicht eines objektiven Dritten. Eine inhaltliche Verbindung zwischen dem Zeitpunkt der Fragestellung und dem

Ort ist ebenfalls nicht erkennbar. Die hinterfragte Baumaßnahme als solche ist auch keine „überschaubare Gesamtheit von Umständen“. Der Anfrage fehlt es an konkreten Anknüpfungstatsachen. Sie wurde ohne erkennbaren Bezug zu einem konkreten *Vorfall* oder *Ereignis* gestellt; vgl. hierzu VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Die Frage betrifft gerade nicht etwa Angaben zu einem bestimmten Planungsschritt der hinterfragten Baumaßnahme, sondern soll einen ganz allgemeinen Sachstandsüberblick ergeben, der als Ausschnitt aus einem länger andauernden Planungs- und Bauvorhabenvorhaben jedoch allenfalls Anknüpfungspunkt für weitere Fragen sein kann, mit denen konkrete Lebenssachverhalte hinterfragt bzw. überhaupt erst in Erfahrung gebracht werden. Ihrer Anfrage sind insbesondere auch keine Hinweise auf eine etwaige städtische Äußerung zu etwaigen jüngeren Sachständen dieser Baumaßnahme zu entnehmen, die Sie für unrichtig halten oder überprüfen wollen, wie Sie dies (erstmalig) im gerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Dresden mit dem Aktenzeichen 7 K 2773/18 zur Sachstandsanfrage Waldschlößchenbrücke sowie im Erörterungstermin im Verfahren vor dem Sächsischen Obergericht mit dem Aktenzeichen 4 A 185/21 für alle Ihre Sachstandsanfragen geltend gemacht haben.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass auch Ihre zahlreichen anderen, zu fast allen größeren städtischen Baumaßnahmen erfolgenden pauschalen Sachstandsabfragen die Einschätzung bestätigen, dass hier eine anlassfreie routineartige, mithin ganz allgemeine Kontrolle der Verwaltung bei der Umsetzung von Ratsbeschlüssen und städtischen Baumaßnahmen erfolgt bzw. beabsichtigt ist, nicht aber das Aufgreifen konkreter Lebenssachverhalte. Dieses – von konkreten Vorfällen unabhängige – Kontrollrecht steht aber auch nach dem Sächsischen Obergericht, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 491/20, Rn. 38, nicht dem einzelnen Ratsmitglied, sondern nach § 28 Abs. 5 SächsGemO erst mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder zu.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

**„In seiner Sitzung am 04. März 2021 fasste der Stadtrat einen Beschluss zu dem Antrag A0445/20 zum Gegenstand „Begrünung und Aufwertung der Kreuzstraße“. Unter Ziffer 2 dieses Beschlusses erteilte der Stadtrat dem Oberbürgermeister den Auftrag, die Planung für die Umgestaltung der Kreuzstraße mit dem Ziel der maximalen Begrünung und der Aufwertung des öffentlichen Raumes zügig weiterzuführen.**

**Wie ist der aktuelle Stand der o. g. Planung für die Umgestaltung der Kreuzstraße?“**

Für Planung und Ausführung zur Umgestaltung der Kreuzstraße plant die Stadtverwaltung Dresden, Mittel aus den Haushaltsresten 2020 zu verwenden. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften wird über die erreichten Planungsstände informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert